

Gemeindegesezt von 1864 detailliert festgelegt. Die Rechte und Pflichten waren – mit Ausnahme der Ausweitung des Stimm- und Wahlrechts auf Liechtensteiner, die nicht in ihrer Bürgergemeinde wohnten – dieselben geblieben wie im Gemeindegesezt von 1842.⁸²

5.4.2 DAS GEMEINDEGESETZ VON 1864

Die Verfassung von 1862 hatte bestimmt, dass zwölf Landtagsabgeordnete (und fünf Ersatzabgeordnete) vom Volk – indirekt über Wahlmänner – gewählt und drei Abgeordnete (und ein Ersatzmitglied) vom Fürsten ernannt wurden. Fürst Johann II. bestimmte am 26. September 1862 die Geistlichen Josef Anton Wolfinger und Anton Gmelch sowie Franz Josef Kind zu Abgeordneten und Johann Georg Marxer zum Ersatzabgeordneten. Da Wolfinger die Wahl ablehnte, rückte Marxer als ordentlicher Abgeordneter nach. In den einzelnen Gemeinden erkorene Wahlmänner wählten am 24. November 1862 die übrigen Abgeordneten.⁸³ Darunter befanden sich die Ärzte Karl Schädler und Christoph Wanger. Schädler stand dem Landtag als Präsident vor, Wanger wurde Vizepräsident. Die vom Fürsten ernannten Abgeordneten Marxer und Kind wurden zugleich als Landräte Mitglieder der Regierung, der gewählte Abgeordnete Markus Kessler übernahm zusätzlich das Amt des Landrichters. Es kann im Jahr 1862 damit nicht von einer Gewaltentrennung in Liechtenstein gesprochen werden;⁸⁴ die Ämterkumulierung war auch bedingt durch den Mangel an qualifizierten Personen in einem Kleinstaat von damals 7'394 Einwohnerinnen und Einwohnern.⁸⁵

Aufgrund der Bestimmung des seit 1812 in Liechtenstein geltenden Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), wonach Beamte als Staatsbürger zu betrachten waren, sassen drei aus dem Ausland nach Liechtenstein gekommene und hier tätige Personen im neuen Landtag: der vom Fürsten ernannte Anton Gmelch, zugleich Pfarrer in Balzers, sowie die vom Volk gewählten Abgeordneten Markus Kessler und Gregor Fischer. Pfarrer Gmelch und Reallehrer Fischer stammten aus Bayern, der Jurist und Beamte Kessler aus Sigmaringen. Vor ihrer Ernennung beziehungsweise Wahl hatte Fürst Johann II. am 26. September 1862 angeordnet, dass bis zu einer gesetzlichen Regelung die angestellten Beamten, Geistlichen und Lehrer als Staatsbürger zu betrachten seien, sofern sie dies nicht schon waren. Dabei berief sich der Fürst auf das ABGB, das die Staatsbürgerschaft den in öffentlichem Dienst stehenden Personen automatisch zuerkannte.⁸⁶ Erst das 1864 genehmigte neue Gesetz über den Erwerb der Staatsbürgerschaft schloss diese Möglichkeit zur automatischen Erwerbung der Staatsbürgerschaft für die Zukunft aus.⁸⁷ Gerade die beiden «Ausländer» Markus Kessler und Gregor Fischer machten sich verdient um eine fortschrittliche

⁸² Vgl. Kap. 4.5: Das Gemeindegesezt von 1842.

⁸³ Liste bei Paul Vogt: Landtag 1987, S. 188.

⁸⁴ Seit der Aufklärung im 18. Jahrhundert ist die Aufteilung der Staatsgewalt in eine gesetzgebende (Parlament), vollziehende (Regierung) und richterliche Gewalt zum Grundmerkmal eines modernen Staats geworden. Vgl. Konrad Fuchs, Heribert Raab (Hg.): Wörterbuch 2001, S. 293–294.

⁸⁵ Bevölkerungszahl von 1861. Vgl. Alois Ospelt: Wirtschaftsgeschichte 1972, S. 31; Peter Geiger: Geschichte 1970, S. 304–307.

⁸⁶ Vgl. dazu ausführlich in Kap. 3.2.4: Übernahme des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches von Österreich 1812.

⁸⁷ Siehe Ausführungen zum 1864 erlassenen Gesetz über den Erwerb der Staatsbürgerschaft weiter unten.